

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 90 02 02

Beschlusskontrolle: 06.04.2020

Beschlussvorlage- Nr. 0103/19 öffentlich

Betreff: Wahl von Schiedspersonen für die Schiedsstelle der Stadt Bernburg (Saale),
Wahlperiode 2020 - 2025

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Hauptausschuss	14.11.2019	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	28.11.2019	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Die für die im Betreff

genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

Ja in Höhe von _____EUR stehen im Haushaltsplan 2019

im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung

Nein nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau König

Amt: 30

mitgezeichnet: Frau Ost

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Stadt Bernburg (Saale) hat eine Schiedsstelle nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt mit drei Schiedspersonen. Da die Wahlperiode der Schiedspersonen im März 2020 ausläuft, müssen für die neue Wahlperiode 2020 – 2025 neue Schiedspersonen gewählt werden.

Begründung:

Die Stadt Bernburg (Saale) hat derzeit eine Schiedsstelle nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (SchStG) vom 22.06.2001 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.12.2014 (GVBl. LSA. S.512) eingerichtet. Die Schiedsstelle ist mit drei Schiedspersonen besetzt, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Die Wahlperiode der jetzigen Schiedspersonen endet mit Ablauf des 5. April 2020. In der Stadtratssitzung am 28.11.2019 müssen deshalb drei neue Schiedspersonen für die Wahlperiode 2020 – 2025 gewählt werden.

Es wurden deshalb interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger gesucht, die das Ehrenamt einer Schiedsperson übernehmen möchten und sich für die Amtsperiode 2020 bis 2025 zur Wahl stellen.

Aufgaben der Schiedsstellen sind die Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und von Sühneversuchen vor Erhebung einer Privatklage (z.B. bei Beleidigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch), sowie Streitigkeiten über die Verletzung der persönlichen Ehre.

Die Gerichte sollen durch die Durchführung von Schlichtungsverfahren entlastet werden. Die Schiedsstelle der Stadt Bernburg (Saale) tagt in der Regel einmal monatlich.

Die Tätigkeit der Schiedsperson ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Die Sachkosten werden von der Stadt Bernburg (Saale) getragen. Verdienstausschlag und Auslagen werden den Schiedspersonen erstattet. Ein Sitzungsraum steht bei der Stadtverwaltung Bernburg (Saale) zur Verfügung. Die gewählten Schiedspersonen werden durch einen Einführungslehrgang und durch Fortbildungsveranstaltungen für ihre Tätigkeit geschult.

Die neu gewählten Schiedspersonen müssen zunächst Einführungslehrgänge besuchen, um ihr Amt angemessen ausüben zu können.

1. Wahl von Schiedspersonen

Sollte eine Personaldiskussion notwendig sein, muss ein kurzer Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

Die Schiedspersonen werden vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) gewählt und dann vom Direktor des Amtsgerichts berufen.

1.1. Anforderungen an die Schiedsperson

Personen gelten als geeignet für das Amt der Schiedsperson, wenn die Voraussetzungen des § 3 SchStG LSA erfüllt sind und sie nicht ausgeschlossen sind.

Voraussetzungen für die Berufung in das Amt der Schiedsperson sind:

- die Eignung der zu berufenden Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten,
- der Hauptwohnsitz soll im Schiedsstellenbezirk liegen,
- das 25. Lebensjahr soll bei Beginn der Amtsperiode vollendet sein.

Als Schiedsperson ausgeschlossen ist:

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer in Vermögensverfall geraten ist.

1.2. Bewerber

Auf die öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 07/2019 haben sich drei neue Bewerber gemeldet.

Die Bewerber werden nachfolgend kurz vorgestellt:

1. Herr Wolfgang Große, geb. am 22.10.1954

Wasserturmstraße 72, 06406 Bernburg (Saale)

Berufliche Tätigkeit: Mitarbeiter bei der Lebenshilfe Bernburg in der Werkstatt für Behinderte in Peißen, ab Juni 2020 im Ruhestand.

2. Herr Udo Heiderich, geb. am 01.11.1957

Steinstraße 50, 06406 Bernburg (Saale),

Berufliche Tätigkeit: Dipl.-Ing (FH) im Ruhestand.

3. Frau Katrin Stötzer, geb. am 01.11.1990

Glück-Auf-Siedlung 27, 06406 Bernburg (Saale)

Berufliche Tätigkeit: Bankkauffrau, Finanzbuchhalterin.

1.3. Eignungsprüfung

Nach Pkt. 4.1. der VV-SchStG in der Fassung vom 16.8.2016 (JMBl. LSA 2016, S. 103) soll die Gemeinde vor der Wahl von Schiedspersonen eine Stellungnahme der Leitung des Amtsgerichts zur Eignung der Bewerber einholen.

Der Direktor des Amtsgerichts hat mit Schreiben vom 04.10.2019 bestätigt, dass alle o.g. Personen grundsätzlich geeignet sind, das Amt der Schiedsperson auszuüben.

Außerdem soll die Gemeinde vor der Wahl von Schiedspersonen eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Bezirksvereinigung der Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, zur Eignung der Bewerber einholen.

Der Landesvorsitzende der Landesvereinigung Sachsen-Anhalt im BDS hat mit Schreiben vom 06.10.2019 bestätigt, dass alle o.g. Personen grundsätzlich geeignet sind, das Amt der Schiedsperson auszuüben.

Alle Bewerber sind bereit, die erforderlichen Lehrgänge beim Bund Deutscher Schiedsmänner und – frauen zu absolvieren.

Das passive Wahlrecht wurde vom Einwohnermeldeamt für die Bewerber bestätigt.

Alle Bewerber haben die Erklärung zu § 3 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz abgegeben, dass Hinderungsgründe für ihre Berufung in das Amt der Schiedsperson nicht

vorliegen, im Einzelnen:

- dass sie nicht aufgrund Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
- dass sie nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- dass sie nicht in Vermögensverfall geraten sind,
- dass sie nicht unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen,
- dass sie nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben und nicht wegen einer Tat angeklagt sind, die den Verlust zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Grundsätzlich sind alle Bewerber geeignet. Für die Bewerber 1. – 3. kann festgestellt werden, dass sie nicht von der Wahl ausgeschlossen sind.

1.4. Wahl

Wahlen finden nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen statt. Aus § 4 SchStG ergibt sich, dass Schiedspersonen zu wählen sind. Der Ablauf der Wahl ist in § 56 Abs. 5 KVG LSA geregelt. Es sind drei Positionen zu besetzen, dafür stehen drei Kandidaten zur Verfügung.

Beschlussvorschlag – Empfehlung des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die folgenden Personen als Schiedspersonen für die Wahlperiode 2020 – 2025 zu wählen:

Herr Wolfgang Große
Herr Udo Heiderich
Frau Katrin Stötzer

Durchführung der Wahl in der Stadtratssitzung mittels Stimmzettel (Anlage)

Wahlergebnis:

Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:

Bewerber	Stimmen	gewählt ist
Herr Wolfgang Große
Herr Udo Heiderich
Frau Katrin Stötzer